

A N F R A G E von Jacqueline Hofer (SVP, Dübendorf)

betreffend Dringliche und notwendige Dienstfahrten der Blaulichtorganisationen zum Wohle und Sicherheit der Allgemeinheit

Gemäss Strassenverkehrsgesetz Art. 100 Strafbarkeit 4.3 ist der Führer eines Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeuges auf einer dringlichen und notwendigen Dienstfahrt wegen Missachtung der Verkehrsregeln und der besonderen Anordnungen für den Verkehr nicht strafbar, sofern er die erforderlichen Warnsignale gab und alle Sorgfalt wahrte, die nach den besonderen Verhältnissen erforderlich war. Dennoch müssen betroffene Personen, die sich für Schutz von Leib und Leben, Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Wohle der Allgemeinheit einsetzen, immer noch mit einem Ausweisentzug, einer Busse oder gar Gefängnis rechnen. In solchen Fällen muss das schützende Gut höher gewichtet werden als die Missachtung. Zumal rechtmässig gehandelt wird und die Verhältnismässigkeit gewahrt werden muss.

Ich ersuche den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Übertretungen gemäss SVG Art. 100 Strafbarkeit 4.3 wurden im Kanton Zürich registriert?
2. Wie viele Übertretungen gemäss SVG Art. 100 hatten einen Arbeitsplatzverlust oder eine berufliche Umplatzierung zur Folge?
3. Unterstützt der Regierungsrat in obgenannten Fällen in Anbetracht der Verhältnismässigkeit eine Milderung der Strafbestimmungen?
4. Wie gestaltet sich die Erfolgsbilanz von notwendigen und dringlichen Dienstfahrten zum Wohle und zur Sicherheit der Allgemeinheit?

Jacqueline Hofer